

Justizariat

Az. 1210

| Laufende Nr. / Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|--------------------------------|-------------------|---------------------|
| 52 / 2024 | 1 - 30 | JUS - 1210 |

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Wahlordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(WO THN)**

vom 10. Dezember 2024

Auf Grund von

- Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

| | | |
|-------------|---|----|
| Abschnitt 1 | Allgemeines..... | 4 |
| § 1 | Geltungsbereich..... | 4 |
| Abschnitt 2 | Bestimmungen für die Wahlen zu Senat, Fakultätsrat und Studierendenparlament..... | 4 |
| § 2 | Wahlrechtsgrundsätze..... | 4 |
| § 3 | Wahlberechtigung und Wählbarkeit..... | 6 |
| § 4 | Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis | 6 |
| § 5 | Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben..... | 8 |
| § 6 | Wahlverfahren | 9 |
| § 7 | Wahlausschreiben..... | 10 |
| § 8 | Amtszeiten; Wahltermine und Wahlzeit | 11 |
| § 9 | Wahlvorschläge..... | 11 |
| § 10 | Prüfung der Wahlvorschläge..... | 14 |
| § 11 | Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Stimmzettel | 14 |
| § 12 | Modalitäten der Stimmabgabe | 15 |
| § 13 | Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl..... | 17 |
| § 13 a | Störungen bei der elektronischen Wahl..... | 18 |
| § 13 b | Technische Anforderungen des elektronischen Wahlsystems | 19 |
| § 14 | Stimmabgabe bei der Urnenwahl..... | 20 |
| § 15 | Stimmabgabe bei der Briefwahl..... | 21 |
| § 16 | Auszählung..... | 22 |
| § 17 | Feststellung des Wahlergebnisses..... | 23 |
| § 18 | Wahlniederschrift; Aufbewahrung der Wahlunterlagen | 25 |
| § 19 | Annahme der Wahl..... | 25 |
| § 20 | Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern..... | 26 |

| | | |
|-------------|--|----|
| § 21 | Wahlprüfung..... | 26 |
| § 22 | Fristen | 27 |
| Abschnitt 3 | Bestimmungen für Neuwahlen | 28 |
| § 23 | Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten | 28 |
| Abschnitt 4 | Bestimmungen für die Wahl in den Landesstudierendenrat | 28 |
| § 24 | Landesstudierendenrat..... | 28 |
| Abschnitt 5 | Schlussbestimmungen..... | 29 |
| § 25 | Inkrafttreten..... | 29 |

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHIG)
2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG)
3. der weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament (§ 48 Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm).

²Sie regelt zudem die Wahl der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

(3) Für sonstige Gremien gilt diese Wahlordnung in entsprechender Anwendung, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.

Abschnitt 2 Bestimmungen für die Wahlen zu Senat, Fakultätsrat und Studierendenparlament

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professorinnen und Professoren,

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Promovierenden sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden.

²Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 19 Abs. 1 Satz 7 und 8 BayHIG haben, zu den Gruppen nach Satz 1 regelt die Grundordnung.

- (3) ¹Der notwendige gewisse Bezug zur Hochschule für Promovierende i. S. v. § 2 Abs. 4 Grundordnung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Erstbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Hochschule erfolgt und die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit durch die oder den Promovierenden bei der Wahlleitung beantragt wird. ²Für die Wahl des Fakultätsrats ist regelmäßig die Fakultätszugehörigkeit der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers maßgeblich. ³Immatrikulierte nebenberuflich tätige studentische Hilfskräfte werden aufgrund von Art. 19 Abs. 2 Satz 5 BayHIG ebenso wie immatrikulierte Tutorinnen und Tutoren und immatrikulierte Praktikantinnen und Praktikanten der Gruppe der Studierenden zugeordnet. ⁴Nicht immatrikulierte studentische Hilfskräfte werden ebenso wie nicht immatrikulierte Tutorinnen und Tutoren der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. ⁵Nicht immatrikulierte Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht wahlberechtigt oder wählbar. ⁶Kooperationsstudierende sind aufgrund ihrer Immatrikulation der Gruppe der Studierenden zugeordnet. ⁷Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School sind gemäß § 30 Abs. 2 HZIS nicht wahlberechtigt oder wählbar.
- (4) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (5) Eine Abwahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). ³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 Satz 3 – zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.
- (3) ¹Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört. ²Professorinnen und Professoren, die nach Art. 37 Abs. 3 BayHIG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar. ³Studierende, die in mehreren Fakultäten immatrikuliert sind, sind in der Regel in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in welcher sie ihren Hauptstudiengang absolvieren.
- (4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus sämtlichen Gremien, denen es angehört, aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt und lässt den Umfang der Wahlberechtigung erkennen. ²Der Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses darf

frühestens eine Woche vor Auslegung liegen. ³Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen. ⁴Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss mindestens den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie die Organisationseinheit, in der sie tätig sind oder bei Studierenden die Fakultät, der sie angehören, enthalten. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden.

- (3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht bereitgestellt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.
- (4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleitung einlegen. ²Die Wahlleitung trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Die Wahlleitung entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.
- (6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 genannten persönlichen Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung einer oder eines Einzelnen innerhalb einer Gruppe und für ein Organ dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Wahlorgane sind die Wahlleitung sowie der Wahlausschuss. ²Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. ³Die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamts regelt die Wahlleitung.
- (2) ¹Wahlleitung ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ²Eine Delegation ist möglich.
- (3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt, soweit benannt, gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreterinnen oder Vertreter Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. ⁵Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.
- (4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (5) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit wird nach dem Zufallsprinzip entschieden (z. B. Würfel oder Los). ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung einberufen und von dieser bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.
- (7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl

der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleitung an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertretung nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(8) ¹Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Sie

1. bestimmt den Wahltermin,
2. erlässt das Wahlausschreiben und
3. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleitung über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6

Wahlverfahren

¹Die Wahl erfolgt per internetbasierter Online-Wahl (elektronische Wahl) ohne oder mit Option der Briefwahl in engen Ausnahmefällen der Unzumutbarkeit, wenn aus technischen Gründen eine elektronische Wahl nicht möglich ist, und die oder der Wahlberechtigte eine Briefwahl bei der Wahlleitung beantragt. ²Der Wahlausschuss kann statt Satz 1 eine Urnenwahl mit der Option der Briefwahl beschließen.

§ 7

Wahlausschreiben

- (1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleitung ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht wird; dies kann auch in elektronischer Form geschehen.
- (2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Organs,
 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
 6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 8. den Wahltermin und die Wahlzeit,
 9. ob die Wahl als elektronische Wahl ohne oder mit Option der Briefwahl oder als Urnenwahl mit der Option der Briefwahl durchgeführt wird.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung nach § 11 hingewiesen werden.

§ 8

Amtszeiten; Wahltermine und Wahlzeit

- (1) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter für die Gruppen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat und im Fakultätsrat beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) ¹Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament bleiben grundsätzlich für ein Jahr im Amt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (3) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Wahltermin und Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) werden durch die Wahlleitung festgesetzt; die Stimmabgabe soll an mindestens zwei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen möglich sein. ³Die Wahlleitung bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 gemeinsame Wahltermine.
- (4) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Wahlzeit fest. ³Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach
 1. Organen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und
 2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)zu machen.

- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, sofern der Wahlausschuss nicht eine elektronische oder Textform zulässt. ²Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der in der Grundordnung festgelegten Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. ³Die Namen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Kandidatinnen und Kandidaten, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleitung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie bei den Wahlvorschlägen für Senat und Studierendenparlament die Organisationseinheit bei der sie tätig sind oder bei Studierenden die Fakultät, der sie angehören, enthalten; der Wahlvorschlag ist von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten zu unterzeichnen; soweit es zur Kennzeichnung von Kandidatinnen oder Kandidaten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Kandidatinnen und Kandidaten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 1 Abs. 1 Satz 1 muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt (Vorschlagende) sind. ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Vorschlagende oder einen Vorschlagenden. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 3 genannten Angaben zu machen. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat schließt nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine Vorschlagende oder

einen Vorschlagenden genügt und der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten enthält.

- (5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Kandidatinnen und Kandidaten zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; ist eine schriftliche Einverständniserklärung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. Auslandsaufenthalt) kann das Einverständnis im Einzelfall auch in Textform über einen personalisierten Account abgegeben werden. ²Die Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Wahlleitung aus dem Vorschlag zu streichen.
- (6) ¹Kandidatinnen und Kandidaten dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleitung auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Vorschlagende können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Vorschlagende nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Kandidatinnen und Kandidaten können durch Erklärung in Textform über einen personalisierten Account gegenüber der Wahlleitung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleitung festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 10

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung die Stimmzettel erstellt.
- (3) ¹Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; dies kann auch in elektronischer Form geschehen. ²Soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 11

Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Stimmzettel

- (1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung; dies kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel an die Hochschul-E-Mailadresse, erfolgen; in begründeten Ausnahmefällen wird die Wahlbenachrichtigung stattdessen an die von der oder dem Wahlberechtigten angegebene Anschrift postalisch versendet. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und gegebenenfalls bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen und für welche Organe sie wahlberechtigt sind; im Fall der Urnenwahl zudem in welchem Wahllokal sie die Stimme abzugeben haben. ³Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein. ⁴Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

- (2) ¹Im Falle der elektronischen Wahl erhalten die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung die notwendigen Hinweise zum Ablauf und zur Durchführung der Wahl, insbesondere Informationen zur Anmeldung am Anmeldeportal und der Nutzung des Wahlportals. ²Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. ³Im Falle einer Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 15 Abs. 2).
- (3) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ³In den Stimmzetteln ist auf die Modalitäten der Stimmabgabe nach § 12 hinzuweisen.

§ 12

Modalitäten der Stimmabgabe

- (1) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie für ihre oder seine Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ³Sie oder er kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der ihr oder ihm zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie oder er kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der ihr oder ihm zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die Wählerin oder der Wähler innerhalb der ihr oder ihm zustehenden Stimmenzahl ihre oder seine Stimme Kandidatinnen und Kandidaten auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann. ⁵In diesem Fall ist Satz 8 entsprechend anzuwenden, § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung und abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend. ⁶Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1

kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Häufelung bis zu fünf Stimmen möglich ist. ⁷Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Kandidatinnen oder Kandidaten sie oder er wählt; will die Wählerin oder der Wähler häufeln, setzt sie oder er vor den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten die Zahl der Stimmen, die sie oder er dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁸Nimmt die Wählerin oder der Wähler einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 9 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der oder dem Wahlberechtigten insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Kandidatinnen und Kandidaten als der oder dem Wahlberechtigten Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der Wählerin oder des Wählers auf ihre oder seine weiteren Stimmen. ⁹Gibt die Wählerin oder der Wähler einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr oder ihm insgesamt zustehen, verzichtet sie oder er damit auf ihre oder seine weiteren Stimmen, soweit sie oder er nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommt.

- (2) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegeben. ²Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. ³Sie oder er kann Kandidatinnen oder Kandidaten innerhalb der ihr oder ihm zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie oder er wählt; will sie oder er häufeln, gilt Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die Wählerin oder der Wähler weniger Stimmen als ihr oder ihm insgesamt zustehen, verzichtet sie oder er auf ihre oder seine weiteren Stimmen.

§ 13

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) ¹Das elektronische Wahlsystem eröffnet die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. ³Der elektronische Stimmzettel muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit den Briefwahlunterlagen sein. ⁴Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für die Wahl des jeweiligen Organs jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet. ⁵Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im elektronischen Wahlsystem enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁶Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der Wahlzeit ausgeübt werden kann. ⁷Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁸Die Wählerin oder der Wähler muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre oder seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁹Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. ¹⁰Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ¹¹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. ¹²Eine erneute Stimmabgabe ist dann unzulässig.
- (2) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm verwendeten Endgerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung im elektronischen Wahlsystem, die Auswahl und

Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und die IP-Adresse der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch an den frei zugänglichen Computern an der Hochschule möglich.

§ 13 a

Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wählerinnen und Wählern nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlzeit verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer zu vermerken.
- (3) Ist eine Manipulation nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen.
- (4) ¹Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch die Verlängerung der Wahlzeit oder den Abbruch der Wahl. ²Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 13 b

Technische Anforderungen des elektronischen Wahlsystems

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 14

Stimmabgabe bei der Urnenwahl

- (1) ¹Die Wahlleitung bestimmt Zahl und Ort der Wahllokale. ²Sie trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahllokalen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Die Wahlleitung kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.
- (2) ¹Für jedes Wahllokal wird von der Wahlleitung ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Wahllokal anwesend sein, solange dieses zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern jeweils eine oder einer dem Wahlvorstand angehören.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Wahllokals die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie oder er hat sich auf Verlangen über ihre oder seine Person auszuweisen. ²Ist die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die Wählerin oder der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der

Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahllokal befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 15

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlausschusses, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) bei der Wahlleitung eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Der Wahlleitung hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben der Wahlleitung in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der Wahlzeit der Wahlleitung zugeht. ²Der Wahlleitung nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gilt im Übrigen § 12 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle der elektronischen Wahl werden nach Abschluss der Stimmabgabe den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der

Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ausgewertet. ²Im Falle der Urnenwahl werden spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt; die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 16

Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) ¹Die abgegebenen Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
 1. wenn er keine Kandidatin oder keinen Kandidaten oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
 2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
 3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
 4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 5. soweit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Kandidatin oder den Kandidaten,
 6. wenn die der oder dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,

7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Kandidatinnen oder Kandidaten aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
 8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (5) ¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, wird durch das elektronische Wahlsystem automatisch ausgezählt. ²Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt in Anwesenheit der Wahlleitung. ³Die Wahlleitung stellt das Ergebnis durch Ausdruck des Auszählungsergebnisses fest, der durch sie abgezeichnet wird. ⁴Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁵Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von dem elektronischen Wahlsystem erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen; für die Frist für die Stellung der Anträge gilt die Frist aus § 21 Abs. 1 entsprechend.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die Wahlleitung stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind, fest. ²Sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Sie hat es von Amts wegen zu

berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Kandidatinnen und Kandidaten genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das Zufallsprinzip. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 9 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) ¹Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Zufallsprinzip. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das Zufallsprinzip über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

- (7) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (8) ¹Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 18

Wahlniederschrift; Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 19

Annahme der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich in Textform von ihrer Wahl zu unterrichten. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 21 Abs. 4.

- (2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung. ³Eine Delegation ist möglich.

§ 20

Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern

- (1) ¹Wird die Wahl von einer oder einem Gewählten rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, der oder die gemäß § 17 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) ¹Scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter aus, gelten Abs. 1 und § 19 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

§ 21

Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis

eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleitung als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person in Textform zu übermitteln. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 8 Abs. 3 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 22

Fristen

- (1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 16 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 10, § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Abschnitt 3 Bestimmungen für Neuwahlen

§ 23

Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 8 Abs. 3 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

Abschnitt 4 Bestimmungen für die Wahl in den Landesstudierendenrat

§ 24

Landesstudierendenrat

- (1) Das Studierendenparlament wählt die Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG.
- (2) Das Studierendenparlament wählt mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter für den Landesstudierendenrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl entsprechend dieser Wahlordnung.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

- (4) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule im Landesstudierendenrat beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (5) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus und sind keine weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist eine Nachwahl unverzüglich durchzuführen.
- (6) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Wahlen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Mai 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 14, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für Wahlen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 16, www.th-nuernberg.de), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Dezember 2024.

Nürnberg, den 17. Dezember 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 52; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. Dezember 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.